

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1702

KR.Nr. K 0188/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf): Berücksichtigung des Lehrlingslohns bei Sozialhilfebezug Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich alle verfügbaren Einnahmen einbezogen. Für Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt werden im Kanton Solothurn Einkommensfreibeträge (EFB) bis zu 400 Franken pro Monat gewährt. Für Lehrlings- oder Praktikumlöhne wird kein EFB berücksichtigt, dafür eine Integrationszulage von 100 Franken ausgerichtet.

Absolviert eine sozialhilfeabhängige Person eine Lehrstelle, bleibt der monetäre Anreiz folglich tief. Unbefriedigend ist diese Situation vor allem für Kinder (minderjährig) und junge Erwachsene (18- bis 25-jährig), welche entweder im Sozialhilfebudget der Familie enthalten sind oder allein wohnen, beziehungsweise fremdplatziert sind. Zwar werden Einnahmen von Minderjährigen im Gesamtbudget des Haushalts nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils angerechnet. Sind die Eltern allerdings nicht in der Lage, einen Unterhaltsbeitrag zu leisten, ist das Budget eines Kindes/jungen Erwachsenen praktisch immer höher als ein Lehrlingslohn. Dabei ist der Lehrlingslohn in der Praxis ein guter Anreiz für das Dranbleiben und Abschliessen der Ausbildung. Eine abgeschlossene Lehre steigert die finanzielle Unabhängigkeit im Erwachsenenalter.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen einen Einkommensfreibetrag von 400 bis 700 Franken vor. Für die Integrationszulage stecken die Richtlinien einen Rahmen von 100 bis 300 Franken ab. Diese Spielräume werden von den Kantonen unterschiedlich ausgeschöpft.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird Einkommen aus einem Praktikum, einer Lehre oder einer Anlehre bei der Bemessung von Sozialhilfe wie in der Begründung des Vorstosses beschrieben berücksichtigt? Falls es Einzelfallbeurteilungen gibt, in wessen Kompetenz fallen diese?
2. Wenn bekannt: Wie hoch ist die Abbruchsquote von Lehrgängen bei Kindern/jungen Erwachsenen mit Sozialhilfe im Vergleich zur schweizweiten Abbruchsquote von rund 25 %?
3. Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Regelung zur Anrechnung von Lehrlingslöhnen bei der Bemessung der Sozialhilfe allgemein und insbesondere bei fremdplatzierten Kindern/jungen Erwachsenen? Könnte sich der Regierungsrat eine Integrationszulage vorstellen, die sich mit jedem Lehrjahr erhöht?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 §152 Abs. 1 (SG; BGS 831.1) richten sich die Sozialhilfeleistungen im Kanton Solothurn grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS). Basierend auf § 152 Abs. 2 SG können jedoch Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festgelegt werden. Dies trifft in den oben erwähnten Situationen zu und wird in der Sozialhilfeverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) auf Ebene der Verordnung verbindlich geregelt.

Die Sozialhilfeleistungen sind im Kanton Solothurn ein kommunales Leistungsfeld (§ 147 Abs. 1 SG). Die den Einwohnergemeinden zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe werden in den Sozialregionen erbracht (§ 27 Abs. 1 SG).

Das Sozialhilfehandbuch (sozialhilfehandbuch.so.ch) unterstützt die Sozialen Dienste der Sozialregionen in der Ausübung ihres Ermessens und in der konkreten Umsetzung der Sozialhilfe. Es ergänzt die Regelungen der Sozialgesetzgebung und der Richtlinien der SKOS. Abweichende Regelungen sind nur dort statthaft, wo die Anwendbarkeit der Richtlinien per Gesetz oder Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen sind oder Ausnahmeregelungen getroffen wurden. Das Sozialhilfehandbuch des Kantons Solothurn wird vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) herausgegeben.

3.1.1 Zu Frage 1:

Wird Einkommen aus einem Praktikum, einer Lehre oder einer Anlehre bei der Bemessung von Sozialhilfe wie in der Begründung des Vorstosses beschrieben berücksichtigt? Falls es Einzelfallbeurteilungen gibt, in wessen Kompetenz fallen diese?

Einkommen aus Praktika, Lehren oder Anlehren können mit der Gewährung eines Integrationszuschusses (IZU) von maximal 200 Franken monatlich honoriert werden (§ 93 Abs. 1 Bst. g SV). Eine Fremdplatzierung ist bei der Bemessung diesbezüglich nicht erheblich.

Bei jungen Erwachsenen, welche eigenständig leben, wird der allfällige Integrationszuschuss per Verordnung auf maximal 100 Franken monatlich plafoniert (§93 Abs. 1^{bis} SV). Von dieser Plafonierung sind junge Erwachsene, welche mit eigenen Kindern zusammenleben nicht betroffen.

Ergänzend gilt gemäss § 93 Abs. 1 Bst. i SV kumulativ pro Haushalt ein Oberbetrag von 600 Franken bei der Ausrichtung von Integrationszuschüssen. Dies in Abweichung zu den SKOS Richtlinien, welche eine Obergrenze von 850 Franken pro Monat empfehlen (C.6.7. Abs. 6 SKOS-RL).

Die Gewährung eines Einkommensfreibetrages (EFB) bei Lehren und Praktika ist gemäss Sozialverordnung explizit ausgenommen (§ 93 Abs. 1 Bst. h SV).

Die Entscheidkompetenz über die Gewährung des Integrationszuschusses im Einzelfall und dessen konkrete betragliche Höhe - innerhalb des auf Verordnungsstufe festgelegten Maximalbetrages - obliegt den jeweilig zuständigen Sozialen Diensten gemäss deren spezifischen Kompetenzordnungen der Sozialregion.

Das Sozialhilfehandbuch vom Amt für Gesellschaft und Soziales unterstützt die Sozialregionen in der Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages mit einem spezifischen Kapitel zum Integrations-

zuschuss¹⁾), der Abgrenzung zum Einkommensfreibetrag²⁾) sowie auch zum grundsätzlichen Integrationsauftrag der Sozialhilfe respektive der Förderung der beruflichen Integration.³⁾

3.1.2 Zu Frage 2:

Wenn bekannt: Wie hoch ist die Abbruchsquote von Lehrgängen bei Kindern/Jungen Erwachsenen mit Sozialhilfe im Vergleich zur schweizweiten Abbruchsquote von rund 25 %?

Die Sozialhilfestatistik lässt bezüglich dieser Kriterien keinen Vergleich zu.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Regelung zur Anrechnung von Lehrlingslöhnen bei der Bemessung der Sozialhilfe allgemein und insbesondere bei fremdplatzierten Kindern/Jungen Erwachsenen? Könnte sich der Regierungsrat eine Integrationszulage vorstellen, die sich mit jedem Lehrjahr erhöht?

Der Regierungsrat stimmt im Grundsatz zu, dass qualifizierende, berufliche Integrationsbemühungen, in einem angemessenen Rahmen, auch finanzielle Anreize erhalten sollen. Einschränkend muss jedoch auch festgehalten werden, dass (namentlich) bei Minderjährigen über die innerfamiliäre Weitergabe der Integrationszuschüsse durch die Erziehungsberechtigten an die Jugendlichen keine Weisungsbefugnis besteht.

Ebenso sei an dieser Stelle erwähnt, da es sich im Grundsatz um ein kommunales Leistungsfeld handelt, es bei allfälligen Anpassungen einer Zustimmung der Einwohnergemeinden einerseits und ebenso einer Änderung der Sozialverordnung bedürfte. Das zuständige Amt für Gesellschaft und Soziales wird die Thematik an die Einwohnergemeinden und deren Sozialregionen zur Beurteilung weitertragen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; RON, Admin (2025-056)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

¹⁾ <https://sozialhilfehandbuch.so.ch/praxis-sozialhilfe/massnahmen-integration/integrationszulage-izu-fuer-nicht-erwerbstaetige/>

²⁾ <https://sozialhilfehandbuch.so.ch/praxis-sozialhilfe/anrechnung-einkommen-und-vermoegeen/einkommen/einkommensfreibetrag-efb/>

³⁾ <https://sozialhilfehandbuch.so.ch/grundlagen/grundsaeetze-in-der-sozialhilfe/integrationsauftrag-der-sozialhilfe-foerderung-der-eingliederung/>